

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.09.2020

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-34/20

**Nummer:**

**Z-40.22-579**

**Geltungsdauer**

vom: **3. September 2020**

bis: **3. September 2025**

**Antragsteller:**

**CEMO GmbH**

In den Backenländern 5  
71384 Weinstadt

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit 20 Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangwannen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangwannen haben profilierte Böden und Wände und werden mit ein oder mehreren Stellebenen (einsetzbare Gitterroste aus verzinktem Stahl oder PE oder Holzpaletten) verwendet.

(2) Die Typbezeichnungen, die dazugehörigen Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl der Stellebenen und Lagermassen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1

Typ- bezeichnung	Abmessungen L x B x H *) [mm]	zulässiges Auffang- volumen [Liter]	Anzahl erforderlicher Stellebenen je Stellfläche PE-Roste / Stahlgitterroste oder Holzpaletten	zulässige Gesamtmasse**) je Stellfläche [kg]
220/3	1854 x 658 x 330	215	3 / -	900
220/4e	2452 x 658 x 260	215	4 / -	1200
220/6	1854 x 1256 x 195	215	6 / -	1800
270/8	2474 x 1278 x 174	240	8 / -	2400
400/4	1282 x 1282 x 480	425	4 / 1	1200
425/4	1670 x 1270 x 335	425	2 / 2 quer	1200
425/4e	2470 x 880 x 335	425	2 / 2 längs	1200
*) L und B am oberen Rand				
**) Gesamtmasse muss über gesamte Stellfläche verteilt werden. Die zulässige Belastung der einzelnen Stellebenen nach Anlage 2 sind zu beachten.				

(3) Die Auffangwannen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangwannen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangwannen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Auffangwannen innerhalb und außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149<sup>1</sup>. Bei Aufstellung innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149 sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(6) Die Auffangwannen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

<sup>1</sup> DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1<sup>2,3</sup> des DIBt mit einem Abminderungsfaktor  $A_2 \leq 1,0$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangwannen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510<sup>4</sup> zu beachten.

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>5</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangwannen und der Stallebenen aus Polyethylen, Stahl oder Holz dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.13 entsprechen.

(2) Die mittleren/minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangwannen sind in Anlage 4 sowie die Abmessungen und Mindestmassen der Stallebenen sind in Anlage 2 aufgeführt.

#### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die Auffangwannen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

(2) Die Stallebenen müssen entsprechend Anlage 2, Abschnitt 2 ausgeführt sein.

<sup>2</sup> Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

<sup>3</sup> Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

<sup>4</sup> TRGS 510:2013-01 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2015 S.1320 [Nr. 66] (v. 30.11.2015)

<sup>5</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

#### 2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>6</sup>).

#### 2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

#### 2.2.6 Auffangwannen und Stellebenen

Die Auffangwannen und Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangwannen dürfen nur im Werk Schnelldorf, Kappelweg 2, der CEMO GmbH hergestellt werden.

(4) Die Stellebenen aus Polyethylen dürfen nur im Werk 57 der CEMO GmbH hergestellt werden.

#### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Typ,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (z. B. PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft der Stellebenen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1, bzw. Anlage 2 Abschnitt 2),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-579".

### 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen  
<sup>7</sup> Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-40.22-579

Seite 6 von 8 | 3. September 2020

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.4.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die in Abschnitt 2.4.2 genannten Prüfungen durchzuführen.

**3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

**3.1 Planung und Bemessung**

(1) Da die Auffangwannen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwannen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwannen gelangen.

(5) Die Auffangwannen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

### 3.2 Ausführung

Die Auffangwannen müssen auf einer horizontalen, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangwannen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangwannen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangwanne das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante der Stellebenen zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen, und der Gesamthalt der auf der Auffangwanne gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die dort den Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangwanne aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangwanne hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangwanne ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(9) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(10) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangwannen sind Abschnitt 1 (2), Tabelle 1 zu entnehmen.

(11) Auf die Wände der Auffangwannen dürfen keine äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stellebenen eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(12) Auffangwannen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangwannen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangwannen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (6) und (7) verwendet werden.

#### 4.2 Unterhalt, Wartung

Beschädigte Auffangwannen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

#### 4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangwanne und die Stellebenen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand jeder Auffangwanne einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangwanne zu entfernen und die Auffangwanne ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

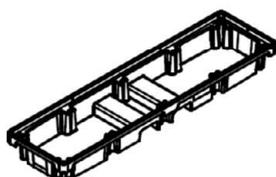
Beglaubigt  
Hill



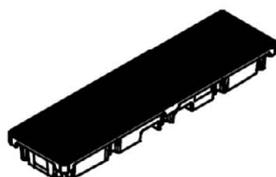
PE-Fassauffangwanne 220/3



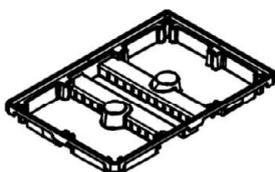
PE-Fassauffangwanne 220/3 mit Kunststoffrosten



PE-Fassauffangwanne 220/4e



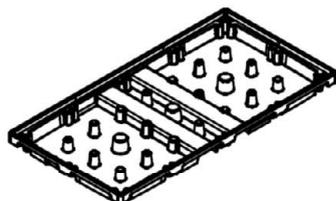
PE-Fassauffangwanne 220/4e mit Kunststoffrosten



PE-Fassauffangwanne 220/6



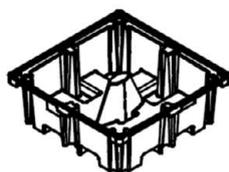
PE-Fassauffangwanne 220/6 mit Kunststoffrosten



PE-Fassauffangwanne 270/8



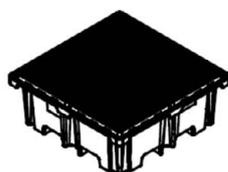
PE-Fassauffangwanne 270/8 mit Kunststoffrosten



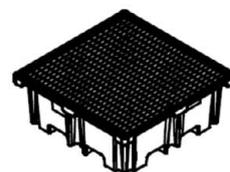
PE-Fass- und Paletten-  
auffangwanne 400/4



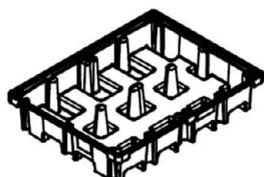
PE-Fass- und Paletten-  
auffangwanne 400/4  
mit Holzpalette



PE-Fass- und Paletten-  
auffangwanne 400/4  
mit Kunststoffrosten



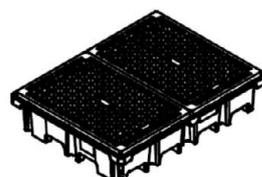
PE-Fass- und Paletten-  
auffangwanne 400/4  
mit Stahlgitterrost



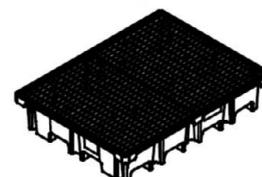
PE-Palettenauffangwanne 425/4



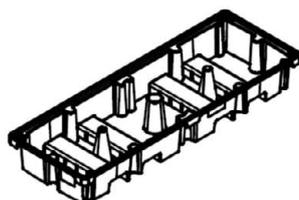
PE-Palettenauffangwanne 425/4  
mit Holzpaletten



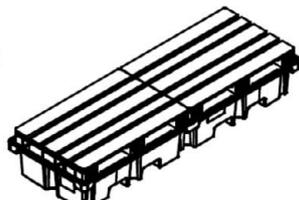
PE-Palettenauffangwanne 425/4  
mit Kunststoffrosten



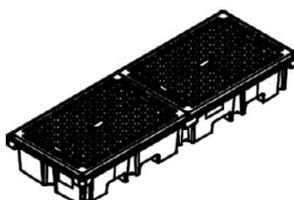
PE-Palettenauffangwanne 425/4  
mit Stahlgitterrosten



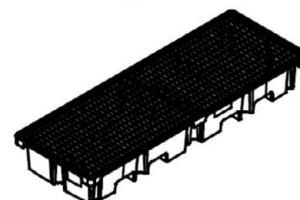
PE-Palettenauffangwanne 425/4e



PE-Palettenauffangwanne 425/4e  
mit Holzpaletten



PE-Palettenauffangwanne 425/4e  
mit Kunststoffrosten

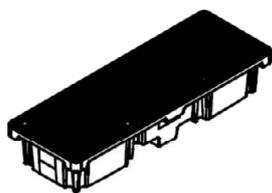
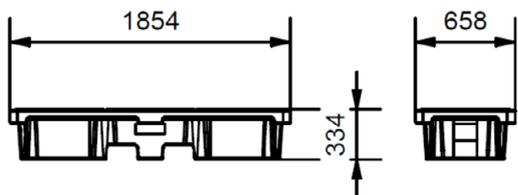


PE-Palettenauffangwanne 425/4e  
mit Stahlgitterrosten

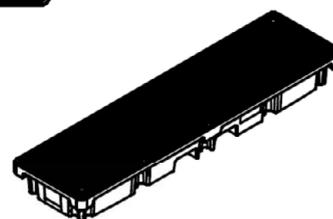
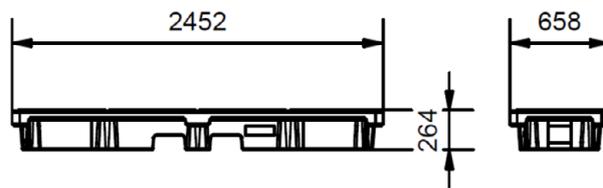
Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

Übersicht  
PE-Fassauffangwannen und PE-Palettenauffangwannen

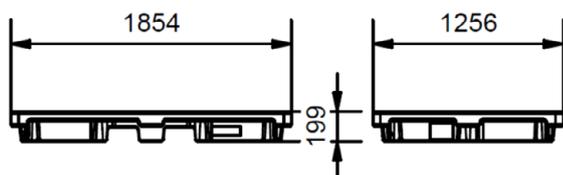
Anlage 1



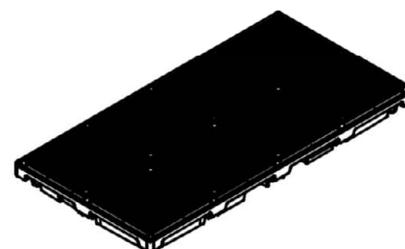
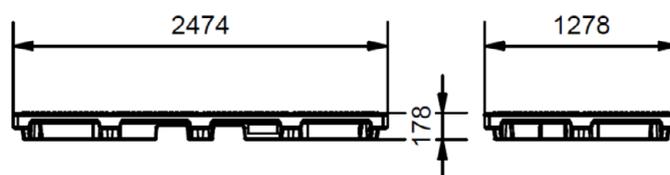
PE-Fassauffangwanne 220/3 mit Kunststoffrosten



PE-Fassauffangwanne 220/4e mit Kunststoffrosten



PE-Fassauffangwanne 220/6 mit Kunststoffrosten

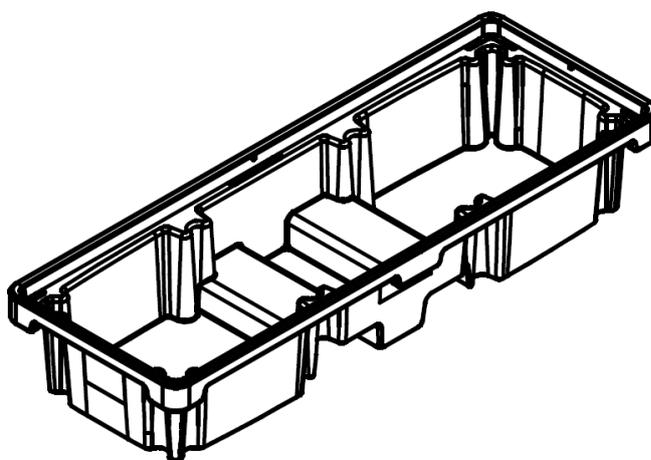
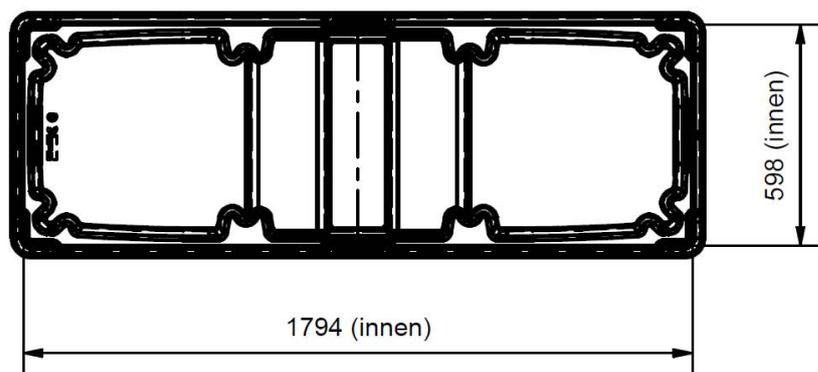
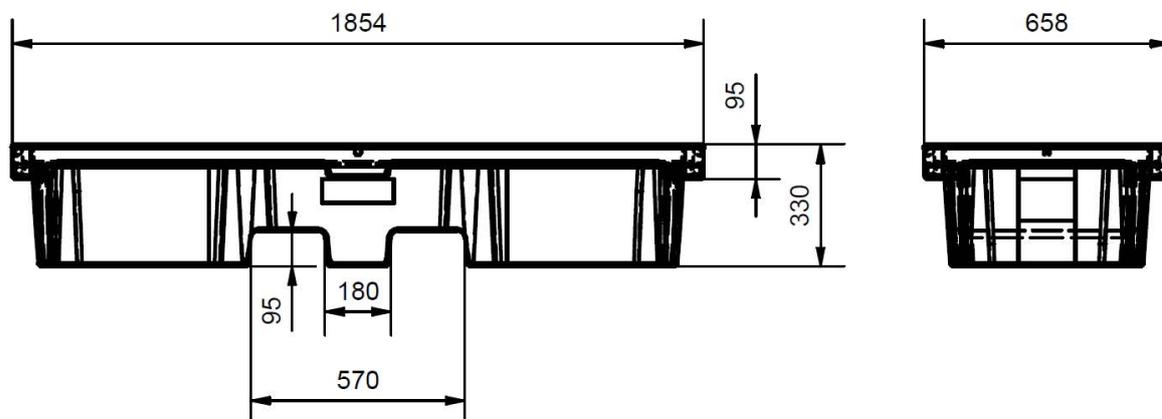


PE-Fassauffangwanne 270/8 mit Kunststoffrosten

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fassauffangwannen mit Kunststoffrosten

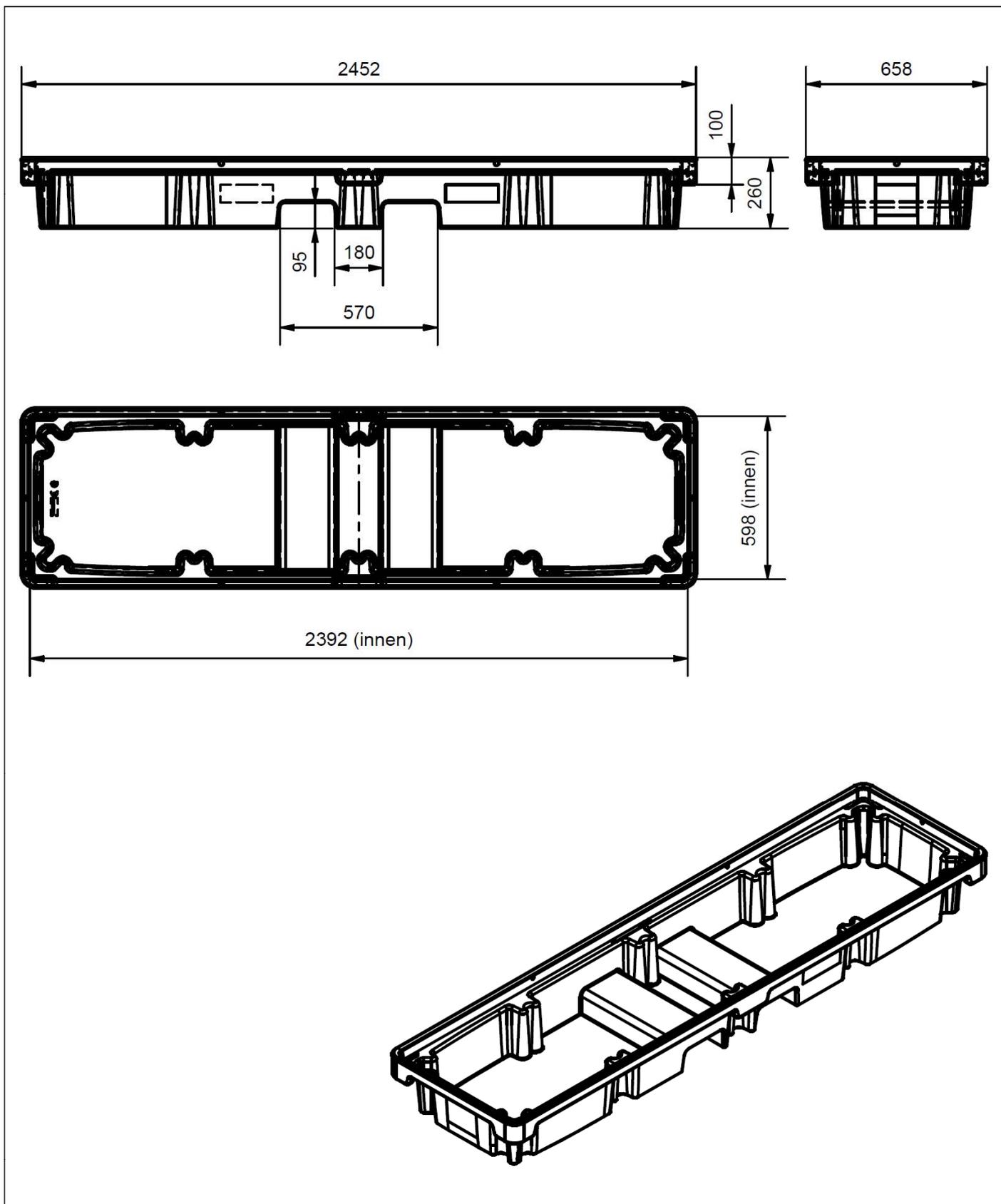
Anlage 1.1



Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fassauffangwanne 220/3

Anlage 1.2

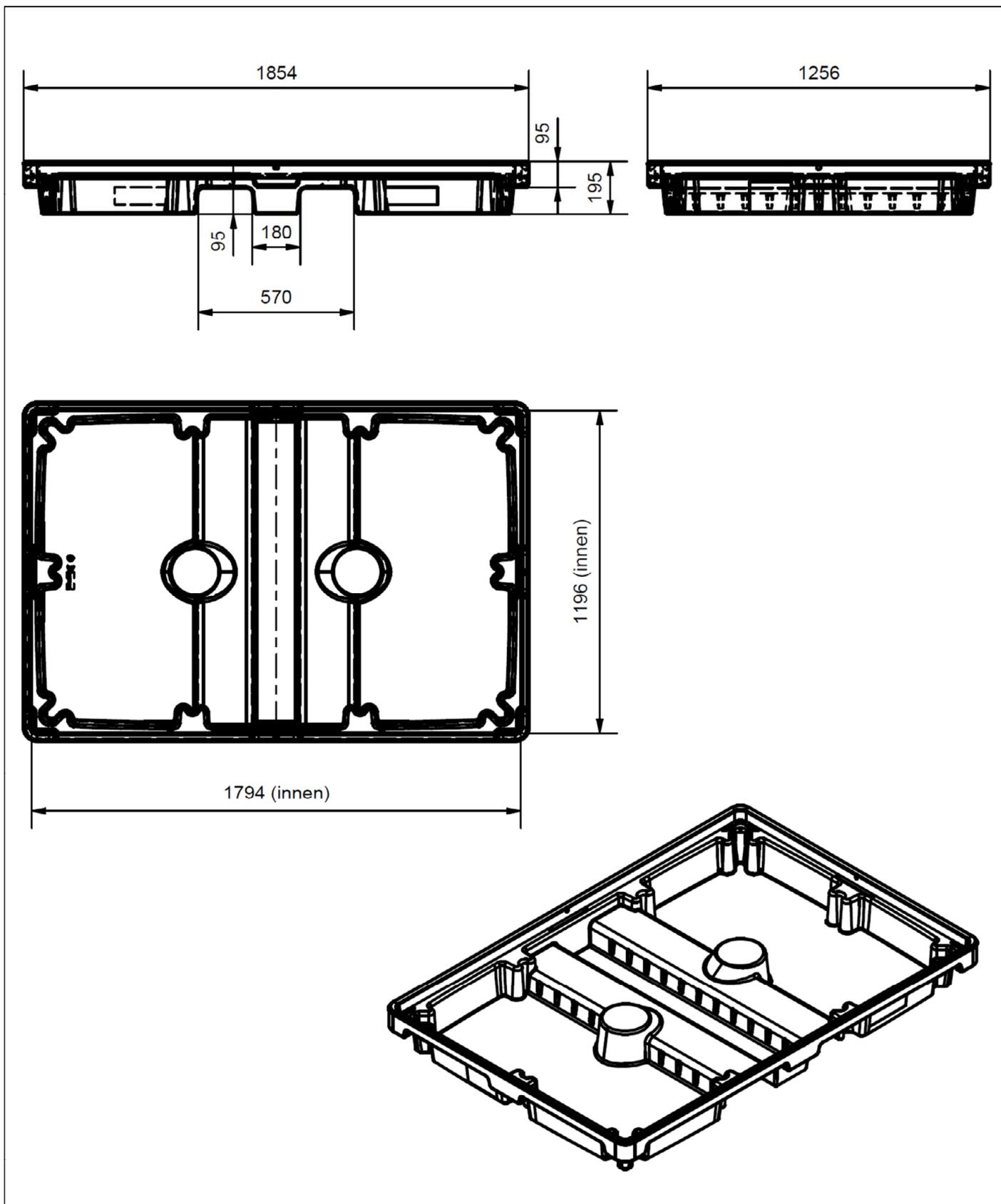


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fassauffangwanne 220/4e

Anlage 1.3

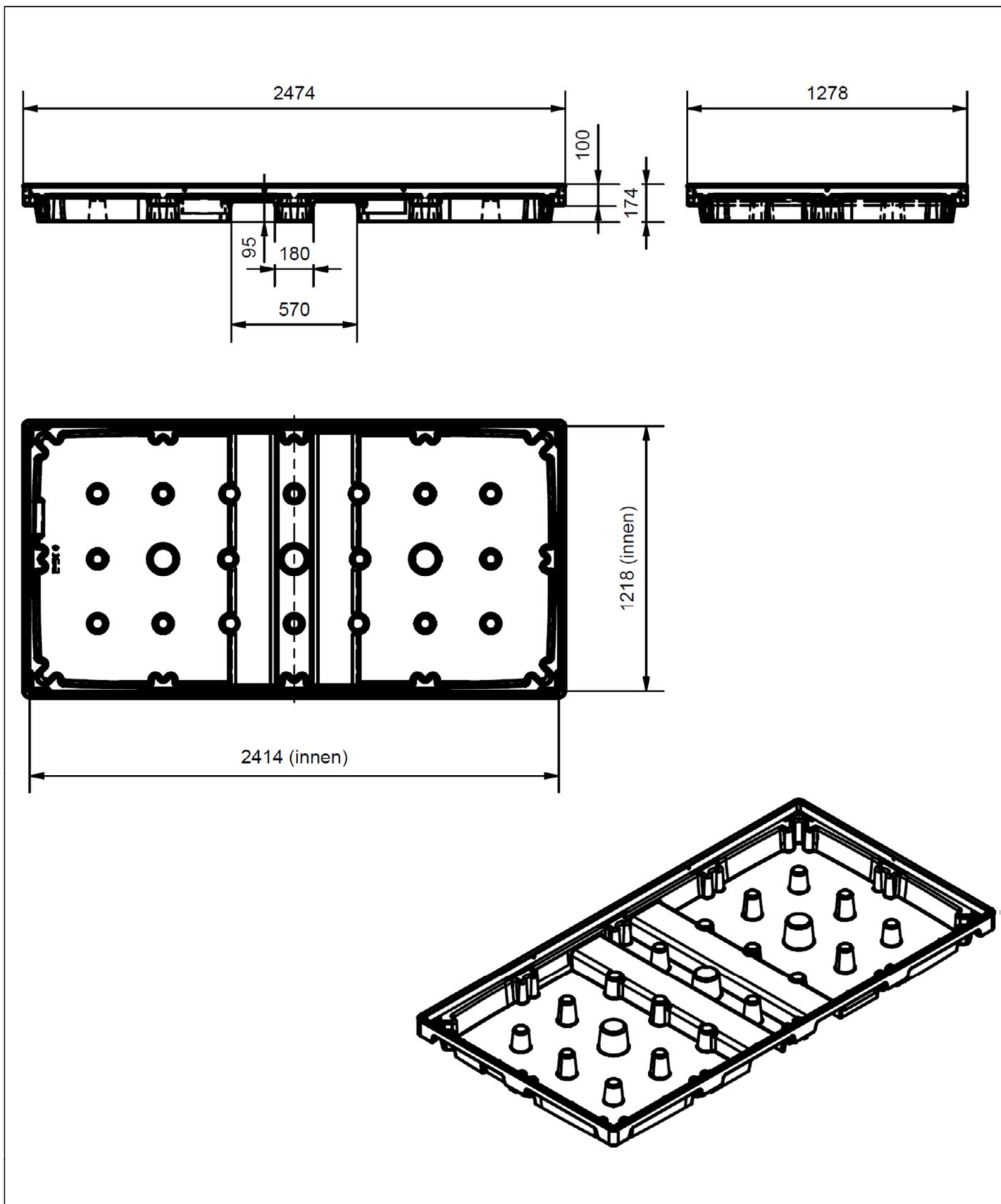


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

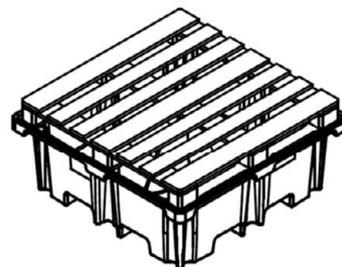
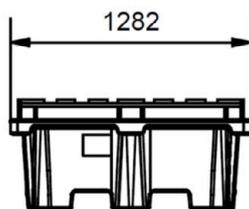
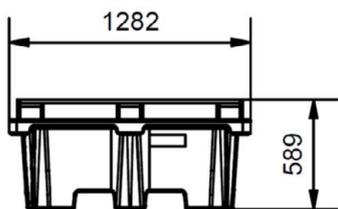
PE-Fassauffangwanne 220/6

Anlage 1.4

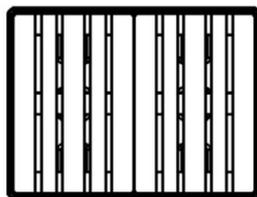
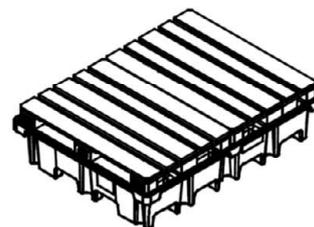
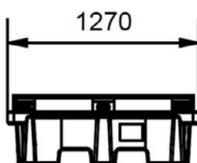
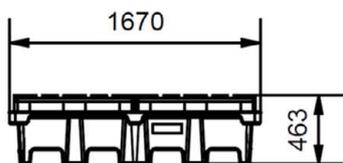


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

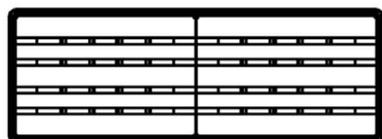
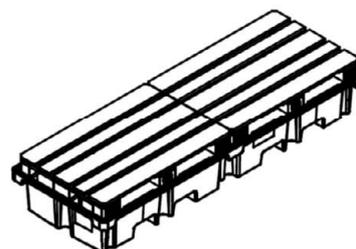
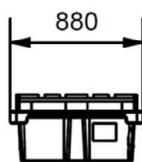
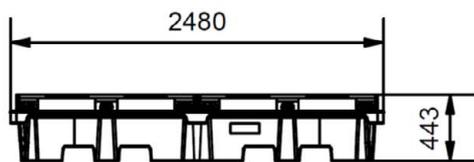
Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l	Anlage 1.5
PE-Fassauffangwanne 270/8	



PE-Fass- und Palettenauffangwanne 400/4 mit Holzpalette



PE-Palettenauffangwanne 425/4 mit Holzpaletten

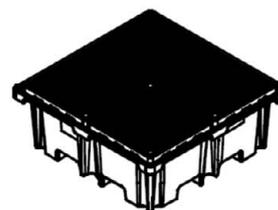
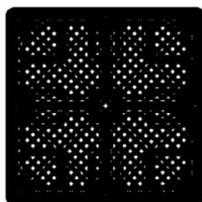
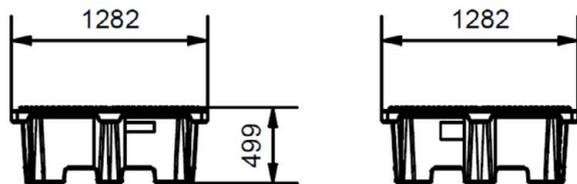


PE-Palettenauffangwanne 425/4e mit Holzpaletten

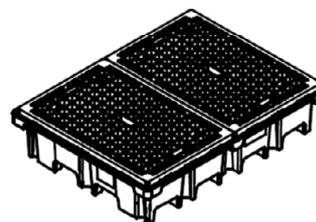
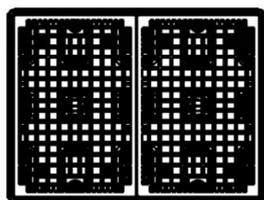
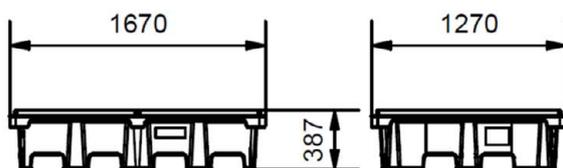
Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fass- und Palettenauffangwannen mit Holzpaletten

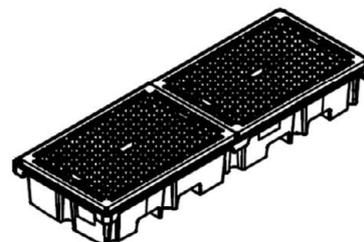
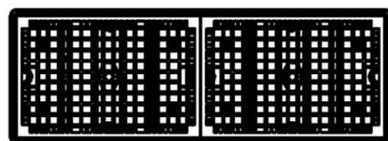
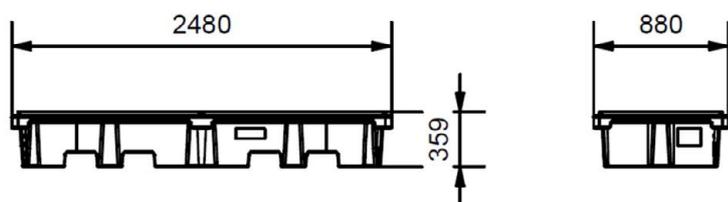
Anlage 1.6



PE-Fass- und Palettenauffangwanne 400/4 mit Kunststoffrosten



PE-Palettenauffangwanne 425/4 mit Kunststoffrosten

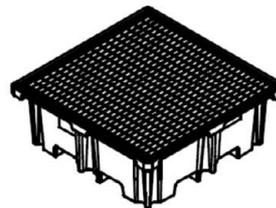
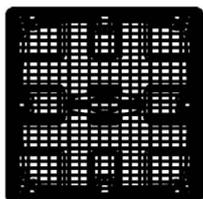
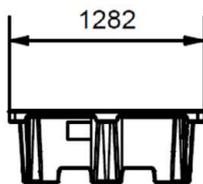
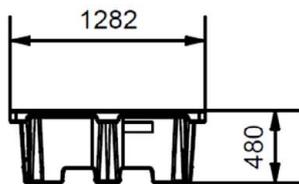


PE-Palettenauffangwanne 425/4e mit Kunststoffrosten

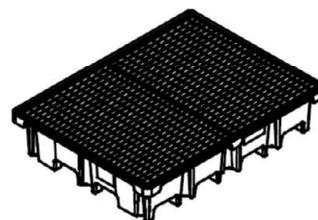
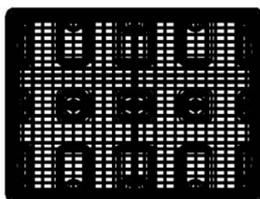
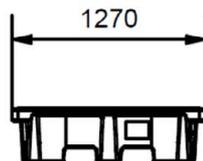
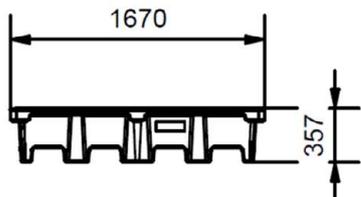
Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fass- und Palettenauffangwannen mit Kunststoffrosten

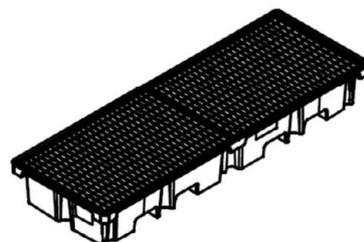
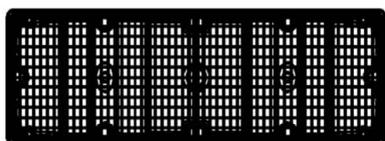
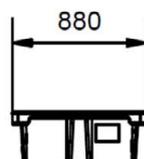
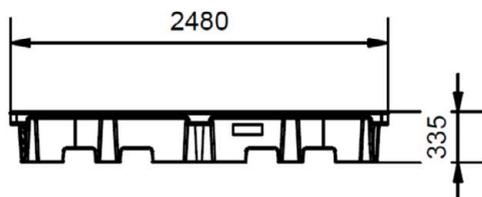
Anlage 1.7



PE-Fass- und Palettenauffangwanne 400/4 mit Stahlgitterrost



PE-Palettenauffangwanne 425/4 mit Stahlgitterrosten

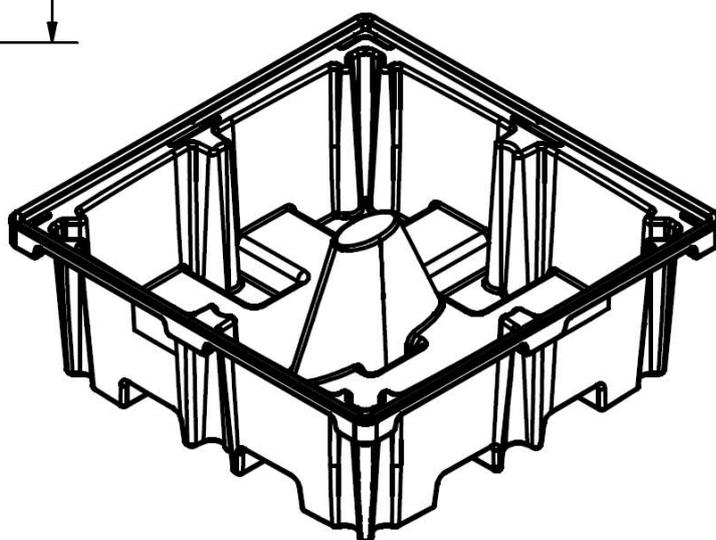
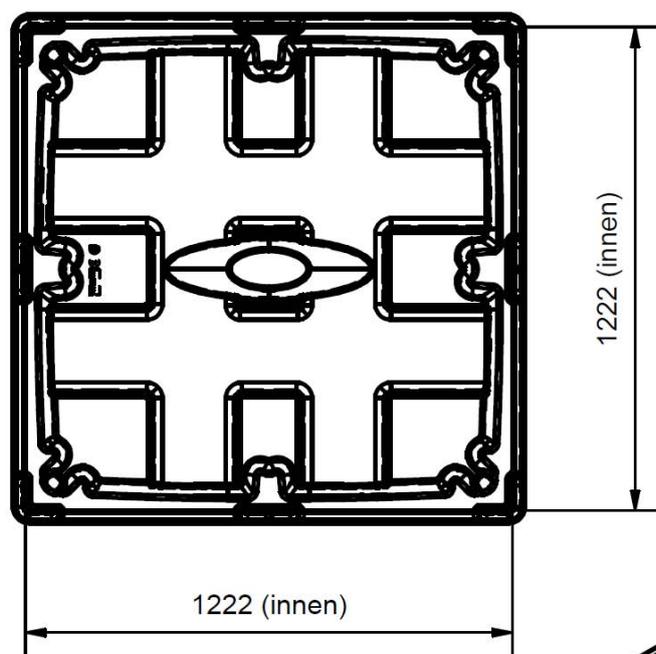
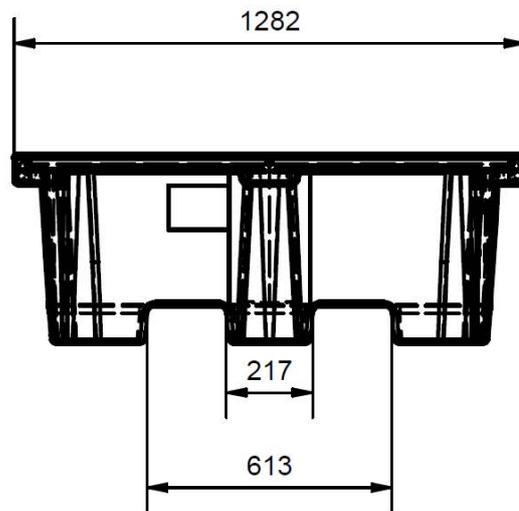
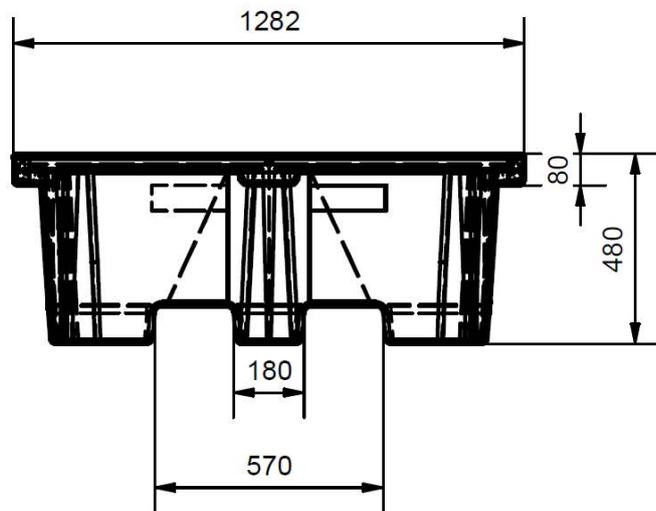


PE-Palettenauffangwanne 425/4e mit Stahlgitterrosten

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fass- und Palettenauffangwannen mit Stahlgitterrosten

Anlage 1.8

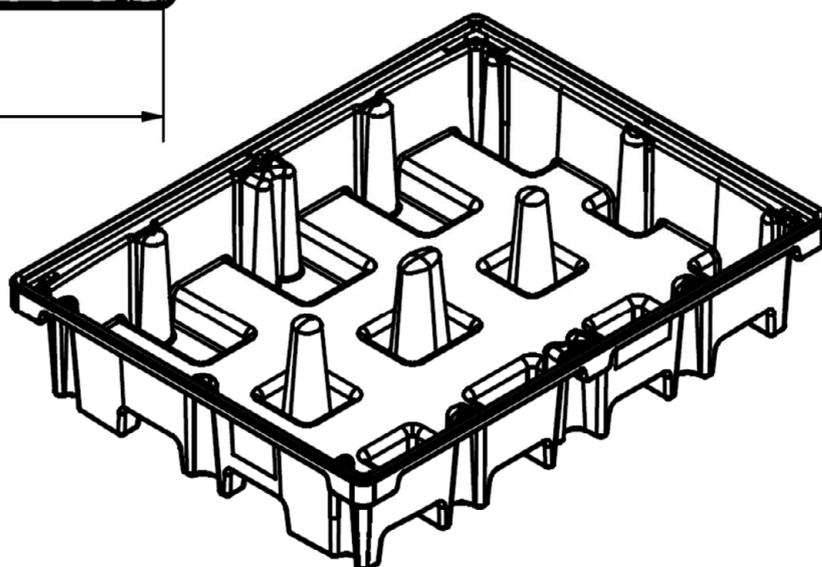
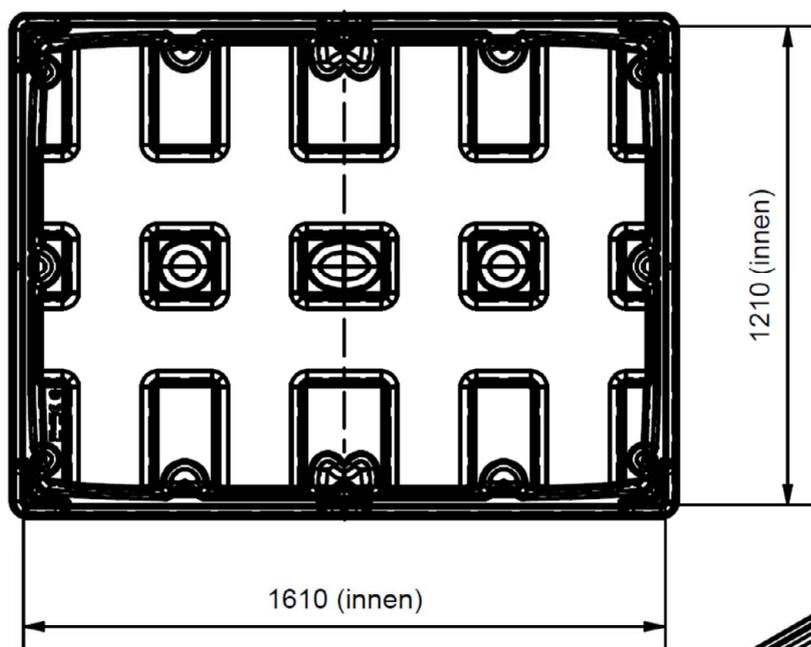
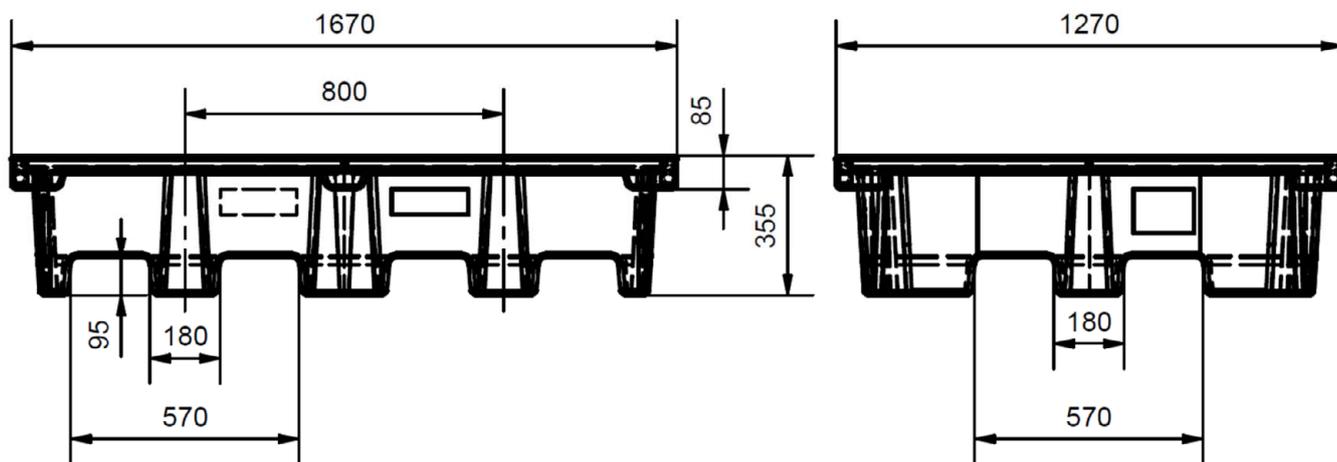


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Fass- und Palettenauffangwanne 400/4

Anlage 1.9

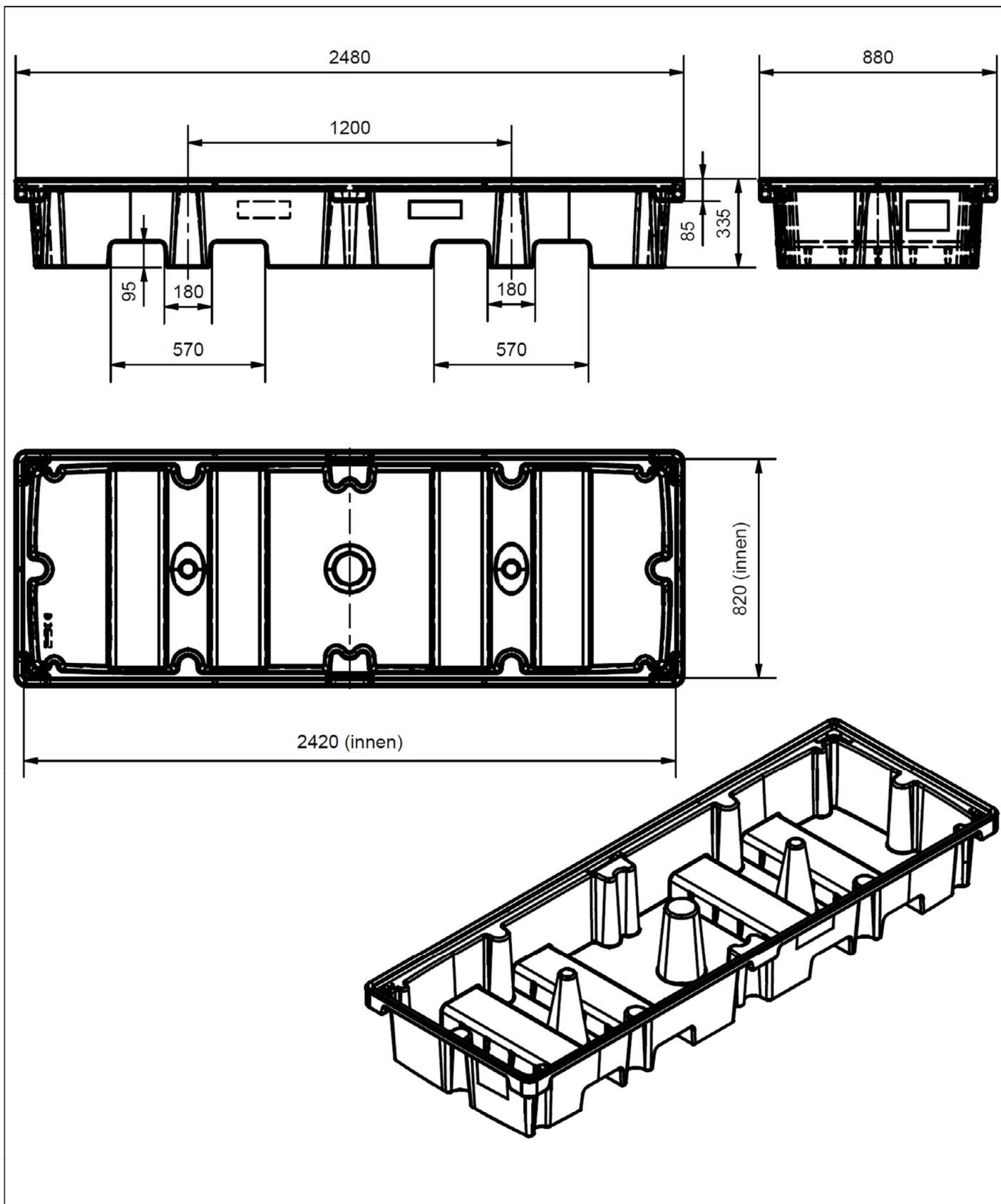


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE- Palettenauffangwanne 425/4

Anlage 1.10

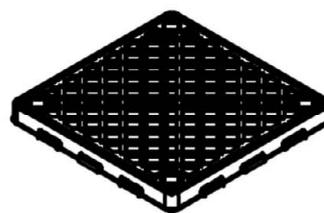
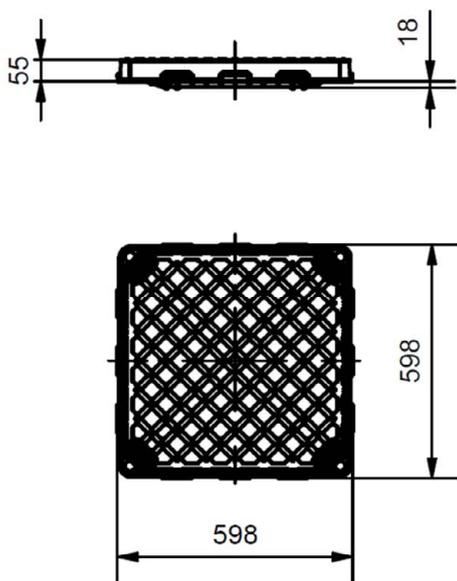
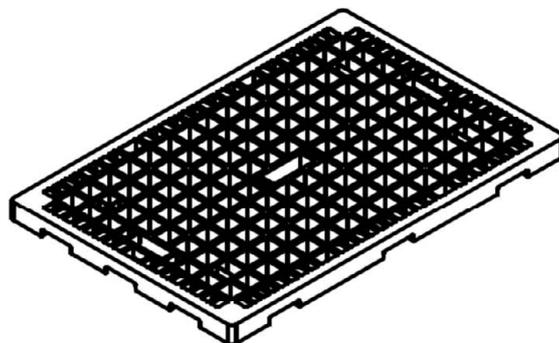
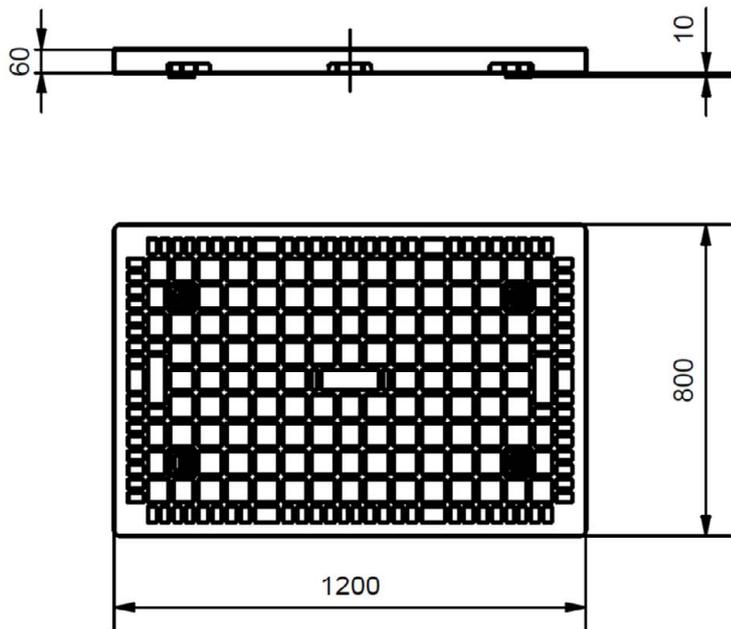


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE- Palettenauffangwanne 425/4e

Anlage 1.11

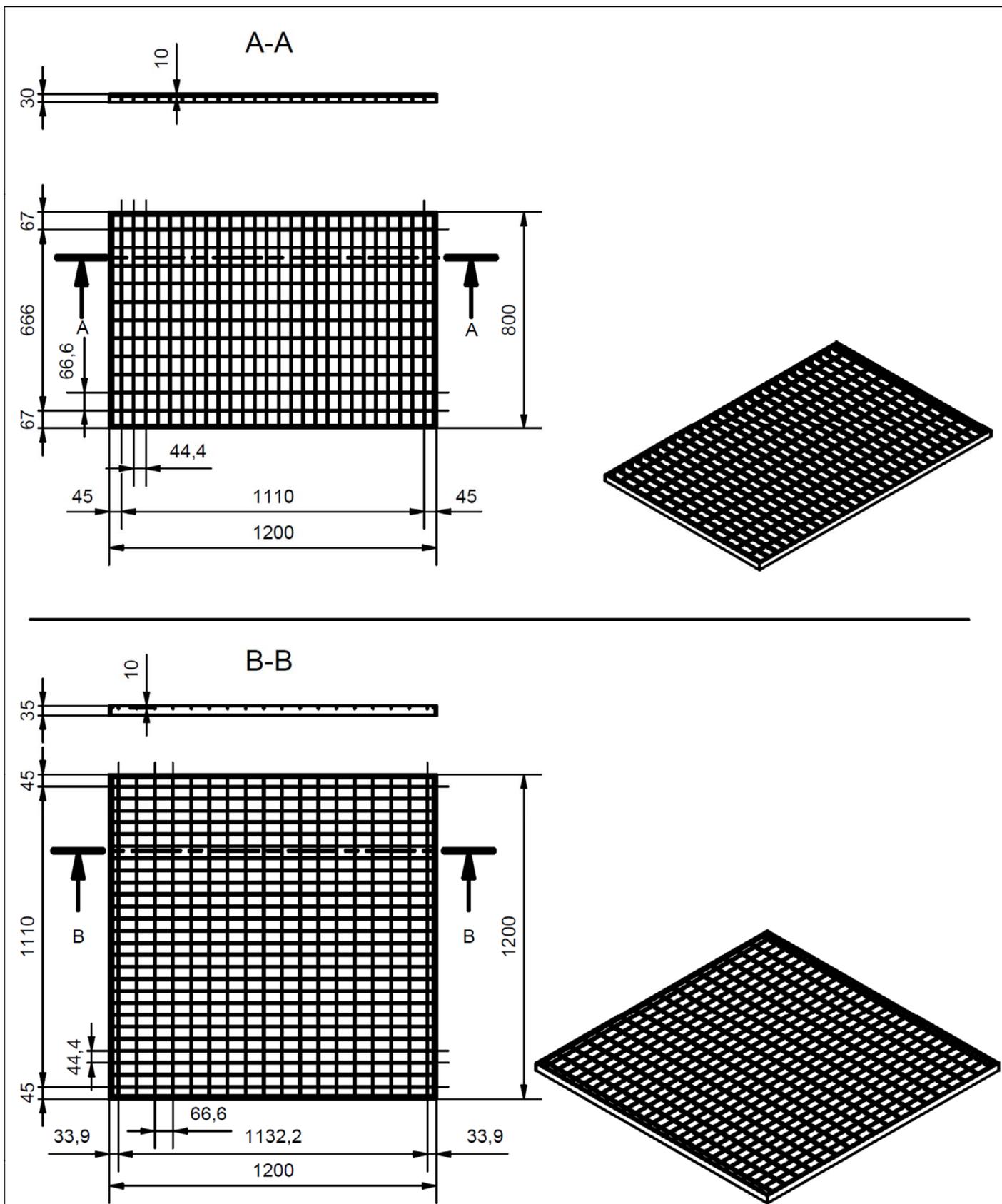


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

PE-Roste  
 Details und Abmessungen

Anlage 1.12



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-579

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

Stahlgitterroste  
 Details und Abmessungen

Anlage 1.13

**Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit  
Auffangvolumen von 215 l bis 425 l**

**Anlage 2  
Seite 1 von 2**

**WERKSTOFFE**

**1 Auffangwannen**

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangwannen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Rotations-Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

**2 Stellebenen**

**2.1 Allgemeines**

Zur Erstellung der Stellflächen auf den Auffangwannen sind eine bzw. zwei bis acht Stellebenen (PE-Roste oder Stahlgitterroste oder Holzpaletten) zu verwenden.

**2.2 PE-Roste**

(1) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.12 und der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: PE-Roste

Stellebene	Gewicht [kg]	Mindestwanddicke [mm]	max. Belastung [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
PE-Rost 60 x 60	3,1	2,5	300	598 x 598 x 55
PE-Rost 80 x 120	8,5	3,0	600	800 x 1200 x 60

(2) Zur Herstellung der spritzgegossenen PE-Roste dürfen nur die in der nachstehenden Tabelle 2 aufgeführten Formmassen mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

Tabelle 2: Formmassen, Materialkennwerte

Typenbezeichnung Hersteller	MFR 190/21,6 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]
HDPE HMA 025 schwarz <sup>1</sup> ExxonMobil Chemical	8,1 ± 0,1	0,965 ± 0,001
HDPE HMA 035 schwarz <sup>1</sup> ExxonMobil Chemical		

<sup>1</sup> Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig

**Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit  
Auffangvolumen von 215 l bis 425 l**

**Anlage 2  
Seite 2 von 2**

**WERKSTOFFE**

**2.3 Gitterroste aus verzinktem Stahl**

(1) Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S235JR, Werkstoffnummer 1.0038, bzw. S355JR, Werkstoffnummer 1.0045 nach DIN EN 10025-2<sup>2</sup> und DIN EN 10027-1<sup>3</sup>), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461<sup>4</sup> zu verwenden.

(2) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind der zeichnerischen Anlage 1.13 sowie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Stahl-Gitterroste

Maße (L x B x H) [mm]	Stahl	Gewicht [kg]	Tragstab [mm]	Maschen- teilung [mm]	Füllstab [mm]	zul. Belastung [kg]
800 x 1200 x 30	S235JR	12,4	30 x 2	44,4 / 66,6	9 x 1,9	600
1200 x 1200 x 35	S355JR	30,0	35 x 3	44,4 / 66,6	9 x 1,9	1200

(3) Die als Stellebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638<sup>5</sup> ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien entsprechend Abschnitten 1 (6) und (7) der Besonderen Bestimmungen beständig sowie entsprechend den Angaben in Tabelle 3 tragfähig sein.

**2.4 Holzpaletten**

(1) Die Stellebenen sind entsprechend den in Tabelle 4 genannten Abmessungen (Länge und Breite) herzustellen.

(2) Die als Stellebenen verwendeten Holzpaletten müssen nachweislich entsprechend den Angaben in Tabelle 4 tragfähig sein.

(3) Die angegebenen Holz-Paletten dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs (Holz) gegen das Lagermedium dauerhaft nachgewiesen ist.

Tabelle 4: Holz-Paletten

Stellebene	Abmessung (L/B) [mm]	Besonderheit	Gewicht [kg]	zul. Belastung [kg]
Holz-Palette 80 x 120	800 x 1200	Europalette nach DIN EN 13698-1 <sup>6</sup>	21,2	600
Holz-Palette 120 x 120	1200 x 1200	Holzpalette in Anlehnung an DIN EN 13698-1	17,0	1200

<sup>2</sup> DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019

<sup>3</sup> DIN EN 10027-1:2017-01 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2017

<sup>4</sup> DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009

<sup>5</sup> RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung

<sup>6</sup> DIN EN 13698-1:2004-01 Produktspezifikation für Paletten – Teil 1: Herstellung von 800 mm x 1200 mm – Flachpaletten aus Holz

**Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit  
Auffangvolumen von 215 l bis 425 l** **Anlage 3**

**HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG**

**1 Herstellung**

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

**2 Verpackung, Transport, Lagerung**

**2.1 Verpackung**

Eine Verpackung der Auffangwannen und Stellebenen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

**2.2 Transport, Lagerung**

**2.2.1 Allgemeines**

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

**2.2.2 Transportvorbereitung**

(1) Die Auffangwannen und Stellebenen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangwannen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

**2.2.3 Auf- und Abladen**

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangwannen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

**2.2.4 Beförderung**

(1) Die Auffangwannen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangwannen nicht beschädigt werden.

**2.2.5 Lagerung**

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangwannen und Stellebenen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

(2) Auffangwannen und PE-Elemente ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

**2.2.6 Schäden**

Beschädigte Auffangwannen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit  
Auffangvolumen von 215 l bis 425 l**

**Anlage 4  
Seite 1 von 3**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1 Werkseigene Produktionskontrolle**

**1.1 Prüfung der Werkstoffe**

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangwannen und der Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204<sup>7</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Prüfplan für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse (für Auffangwannen)	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1 <sup>8</sup>	Anlage 2 Abschnitt 1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff (für Auffangwannen)	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Formstoff (für PE-Stellebenen)	MFR	analog Tabelle 2 (Zeile 1) dieser Anlage		
Stellebenen	Formmasse, Geometrie, Material, Masse	Anlage 2, Abschnitt 2	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

<sup>7</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

<sup>8</sup> DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe -Polyethylen (PE)-Formmassen- Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikation (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

**Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit  
Auffangvolumen von 215 l bis 425 l**

**Anlage 4  
Seite 2 von 3**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1.2 Formstoff**

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfkennwerte für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>9</sup> MFR(190/2,16)	max. MFR = MFR(190/2,16) <sub>(a)</sub> + 15 %
Streckspannung	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 <sup>10</sup> (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19
Streckdehnung	%		≥ 9,7
Elastizitätsmodul	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 730
Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw. Herstellerangabe			

**1.3 Auffangwannen**

Die Auffangwannen sind nach den Bedingungen der Tabelle 3 zu prüfen.

Tabelle 3: Prüfplan für die Auffangwanne

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	in Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>11</sup> bzw. Abschnitt 1.4 dieser Anlage	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangwanne (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Werkstoffprüfung		

<sup>9</sup> DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011

<sup>10</sup> DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019  
DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

<sup>11</sup> DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Auffangwannen aus Polyethylen (Rotationsguss) mit  
Auffangvolumen von 215 l bis 425 l

Anlage 4  
Seite 3 von 3

## ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

### 1.4 Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Auffangwannen gelten die Bedingungen nach Tabelle 4.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen der Auffangwannen

Typbezeichnung	Mittlere/Mindestwanddicke Seitenwände [mm]	Mittlere/Mindestwanddicke Boden [mm]	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]
220/3	3,6 / 3,0	4,1 / 3,7	10,6
220/4e	3,7 / 3,0	4,0 / 3,1	12,1
220/6	4,1 / 3,6	4,2 / 3,0	15,3
270/8	4,1 / 3,6	4,2 / 3,0	19,4
400/4	4,0 / 3,2	4,7 / 3,7	19,0
425/4 quer	3,9 / 3,1	4,3 / 3,5	19,0
425/4e längs	4,0 / 3,3	4,2 / 3,2	19,4

### 1.5 PE-Stellebenen

Die in der Anlage 2 Abschnitt 2 aufgeführten PE-Roste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 5.

Tabelle 5: Prüfplan PE-Elemente

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>11</sup> und Anlage 1.12	Aufzeichnung (Herstellerbescheinigung)	jede Stellebene (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Masse	Anlage 1.12 und Anlage 2, Abschnitt 2.2		